

Demnach noch allezeit darüber Klage geführt worden, daß, ob wohl in der unterm 15. April vorigen Jahres publicirten Verordnung denen Zigeunern anbefohlen/ die hiesige Lande zu räumen/ und sich darinn nicht weiter betreten zu lassen ... Dennoch alle solche Verordnungen und Anstalten nicht zureichend gewesen ... : Rostock den 6ten Junii 1725.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1725?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861990889>

Druck Freier  Zugang



Dennach noch allezeit darüber Klage geführt worden, daß, ob wohl in der unterm 15. April vorigen Jahres publicirten Verordnung denen Eigenthümern anbefohlen / die hiesige Lande zu räumen / und sich darinn nicht weiter betreten zu lassen / sie auch durch die ausgesandte Commando von der Commissions - Militz verschiedentlich verjaget / und die / so man davon attrapiret / theils zur Bestungs-Arbeit vertheilet / die übrige aber unter harter Bedrohung und Angelobung diese Lande künfftig zu meiden / aus selbigen gebracht worden; Dennoch alle solche Verordnungen und Anstalten nicht zu reichend gewesen / dieses gottlose und liederliche Gesindel aus denen Fürstl. Mecklenburgl. Landen zubalten / vielmehr dasselbe nicht aufhöret / sich an verschiedenen Orten / insonderheit bey denen Glase-Hütten / in starken Kotten einzudringen / und denen Eingefessenen mit Rauben und Stehlen beschwerlich zu fallen / auch die Land-Strassen und Wege unsicher zu machen; So wird / um die von Sr. Kaiserl. Majestät Dero Commission ins besondere mit-aufgetragene Securität dieser Lande zu erhalten und solchem Unwesen zulänglich zu steuern / auff eingelangten aller- und höchsten Special-Befehl / nach vorgängiger Vernehmung Ritter- und Landschafft / hiemit verordnet / daß

I.

Alle in denen Fürstl. Mecklenburgischen Landen befindliche Zigeuner sich mit Weibern und Kindern ohne einigem Zeit-Verlust aus selbigen weggeben / und diese so wenig / als auswärtige Zigeuner dieselbe jemahlen weiter betreten sollen. Diejenige / welche dieser renovirten ernstlichen Verordnung nicht nachkommen / oder gar sich unterstehen werden / denen Eingefessenen sich zu widersetzen / sollen durch auszusendende Commando von der Militz aufgesuchet / auff sie Feuer gegeben und welche man davon lebendig attrapiren wird / es seyen Mannes- oder Weibes-Personen / lebenslang zur Bestungs- oder andern schweren Arbeit angehalten / auff diejenige aber / so noch überbleiben und echapiren sollten / ein gewisses Geld zur Belohnung vor deren Bemächtigung gesetzt / und sie so lange / bis man ihrer habhaft werden kann / verfolget und aufgesuchet werden.

II.

Weil man hiernächst vernehmen müssen / daß einige Eingefessene die Zigeuner zu begen / und ihnen allen Vorschub zu thun pflegen; Als wird allen und jeden Landes-Eingefessenen / insonderheit denen / so auff und bey denen Glase-Hütten wohnen / hiemit ernstlich anbefohlen / die Zigeuner nicht weiter zu dulden / ihnen vor Geld oder auch umsonst keine Subsistenz zu reichen / vielmehr denen / so sich anjeho bey ihnen aufhalten oder noch ferner in ihre Gegend und Districte kommen sollten / diese Verordnung bekannt zu machen / und / dafern sie nicht so gleich sich darauff weggeben / es an die nächste Orter zu melden / welche unverzüglich an die Glocke zu schlagen / und das unnütze Gesindel den nächsten Weg aus dem Lande von einem Orte zum andern zu treiben haben. Sollten ihre Kotten aber so stark und behebet seyn / daß ihnen ohne militarische Hülffe nicht bezukommen / muß solches unverzüglich anhero zu fernerer nöthigen Verfügung gemeldet / jedoch denen Zigeunern gegenwärtige Verordnung vorhero bekannt gemacht / und sie dadurch gewarnet werden. Die Eingefessene / so diesem zuwider / die Zigeuner begen / oder ihnen auff einige Weise Vorschub leisten werden / sollen auff gleiche Weise / als ob sie zu solchem Gesindel gehörten / angesehen / mit-anhero gebracht und bestraffet werden.

III.

Ob man auch gleich zu denen Obrigkeiten das gute Vertrauen hat / daß Sie sich mit dergleichen Land-verderblichem Volcke auff keine Weise abgeben und vielmehr alles / was zu derselben Ausrottung dienen kan / willig beytragen werden; So hat man doch vor nöthig erachtet / Selbige zu verwarnen / auch ihres Orts zu keinem gegründeten Verdacht und Conniventz oder sonst gegen sich Anlaß zu geben; Vielmehr dahin zu sehen / daß dieser Verordnung in allen Puncten gelebet werde.

Zu welchem Ende / und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne / soll dieselbe in allen Aemptern / Adellichen Gerichten und Städten / in gleichen an denen Glase-Hütten gehörig affigiret / auch davon ein oder mehrere Exemplaria in denen Gerichten / in gleichen bey jedem Schulken und ins besondere / in jeder Glase-Hütte aufgehoben werden / um solche denen Zigeunern vorzeigen und vorlesen zu können. Rostock den 6^{ten} Junii 1725.

Königl. Groß-Britannische und Churfürstliche / auch Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische zur Kaiserlichen Commission Subdelegirte Räthe.

R. A. v. Alvensleben.

G. H. Bärtling.

1725. Junii 6. 1725.

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Mk-4060. (29.)^{12.}

Commission der ...
G.H. Baurling

Dennach noch allezeit darüber Klage geführt worden, daß, ob wohl in der unterm 15. April vorigen Jahres publicirten Verordnung denen Zigeunern anbefohlen / die hiesige Lande zu räumen / und sich darinn nicht weiter betreten zu lassen / sie auch durch die ausgeschickte Commando von der Commissions - Militz verschiedentlich verjaget / und die / so man davon attrapiret / theils zur Bestungs - Arbeit vertheilet / die übrige aber unter harter Bedrohung und Angelobung diese Lande künfftig zu meiden / aus selbigen gebracht worden; Dennoch alle solche Verordnungen und Anstalten nicht zu reichend gewesen / dieses gottlose und liederliche Gesindel aus denen Fürstl. Mecklenburgl. Landen zubalten / vielmehr daselbe nicht aufhöret / sich an verschiedenen Orten / insonderheit bey denen Glase - Hütten / in starken Rotten einzudringen / und denen Eingefessenen mit Rauben und Stehlen beschwerlich zu fallen / auch die Land - Strassen und Wege unsicher zu machen; So wird / um die von **K. Kaiserl. Majestät** Dero Commission ins besondere mit - aufgetragene Securität dieser Lande zu erhalten und solchem Unwesen zulänglich zu steuern / auff eingelangten aller - und höchsten Special - Befehl / gängiger Vernehmung Ritter - und Landschafft / hiemit verordnet / daß

I.

Alle in denen Fürstl. Mecklenburgischen Landen befindliche Zigeuner sich mit Weibern und Kindern aus selbigen wegbegeben / und diese so wenig / als auswärtige Zigeuner dieselbe jemahlen weiter betreten / welche dieser renovirten ernstlichen Verordnung nicht nachkommen / oder gar sich unterstehen werden sich zu wiedersehen / sollen durch auszusendende Commando von der Militz aufgesuchet / auff sie man davon lebendig attrapiren wird / es seyen Mannes - oder Weibes - Personen / lebenslang zur harten Arbeit angehalten / auff diejenige aber / so noch überbleiben und echapiren sollten / ein gewisses deren Bemächtigung gesehet / und sie so lange / bis man ihrer habhaft werden kann / verfolget und au

II.

Weil man hiernächst vernehmen müssen / daß einige Eingefessene die Zigeuner zu begen / und ihnen abhelfen; Als wird allen und jeden Landes - Eingefessenen / insonderheit denen / so auff und bey denen Glase - Hütten ernstlich anbefohlen / die Zigeuner nicht weiter zu dulden / ihnen vor Geld oder auch umsonst keine Subsidien mehr denen / so sich anjeho bey ihnen aufhalten oder noch ferner in ihre Gegend und Districte kommen zu bekant zu machen / und / dafern sie nicht so gleich sich darauff wegbegeben / es an die nächste Dörffer und Dörfer züglich an die Glocke zu schlagen / und das unnütze Gesindel den nächsten Weg aus dem Lande von dort zu treiben haben. Sollten ihre Rotten aber so stark und benehret seyn / daß ihnen ohne militärische Unterstützung muß solches unverzüglich anhero zu fernerer nöthigen Verfügung gemeldet / jedoch denen Zigeunern vorhero bekant gemacht / und sie dadurch gewarnet werden. Die Eingefessene / so diesem zuvorkommen / oder ihnen auff einige Weise Vorschub leisten werden / sollen auff gleiche Weise / als ob sie zu solchen Dörfern / mit - anhero gebracht und bestraffet werden.

III.

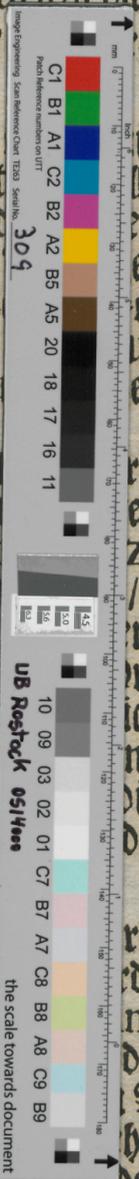
Ob man auch gleich zu denen Obrigkeiten das gute Vertrauen hat / daß Sie sich mit dergleichen Dingen auff keine Weise abgeben und vielmehr alles / was zu derselben Ausrottung dienen kan / willig beytragen / doch vor nöthig erachtet / Selbige zu verwarnen / auch ihres Orts zu keinem gegründeten Verdacht und gegen sich Anlaß zu geben; Vielmehr dahin zu sehen / daß dieser Verordnung in allen Punkten gelieget.

Zu welchem Ende / und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne / soll dieselbe in allen Land - Gerichten und Städten / in gleichen an denen Glase - Hütten gehörig affigiret / auch davon ein Exemplar in denen Gerichten / in gleichen bey jedem Schulken und ins besondere / in jeder Glase - Hütte aufgehoben werden / um solche denen Zigeunern vorzeigen und vorlesen zu können. Rostock den 6^{ten} Junii 1725.

Königl. Groß - Britanische und Churfürstliche / auch Hoch - Fürstl. Braunschweig - Lüneburgische zur Kaiserlichen Commission Subdelegirte Räthe.

R. A. v. Alvensleben.

G. H. Bärtling.



igem Zeit - Verlust
llen. Diejenige /
nen Eingefessenen
geben und welche
oder andern schwe
ur Belobnung vor
et werden.

rerschub zu thun pfl
en wohnen / hiemit
z zu reichen / viel
/ diese Verordnun
n / welche unver
orte zum andern zu
icht bezukommen /
ntwärtige Verord
die Zigeuner begen /
del gehörten / ange

rderblichem Volcke
eden; So hat man
niventz oder sonst
de.

Aemptern / Ade
hrere Exemplaria
um solche de